

## § 72 Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

(1) <sup>1</sup>Über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen können Auskünfte zu einfach gelagerten Fragen des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zum Stand von Rechtssachen eingeholt werden, die in anderen Mitgliedstaaten anhängig sind. <sup>2</sup>Entsprechende Anfragen sind an die deutschen Kontaktstellen zu übermitteln.

(2) <sup>1</sup>Deutsche Kontaktstellen (§ 16a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) sind auf Bundesebene das Bundesamt für Justiz, auf Landesebene die Landesjustizverwaltungen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind als Kontaktstellen auf Landesebene bestimmt:

- in Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts München,
- in Bremen der Präsident des Landgerichts,
- in Hamburg der Präsident des Amtsgerichts,
- in Hessen der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,
- in Niedersachsen der Präsident des Oberlandesgerichts Celle,
- in Nordrhein-Westfalen der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf,
- in Sachsen der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden.

(3) <sup>1</sup>Als Kommunikationsmittel ist das Medium zu nutzen, das eine effiziente und rasche Erledigung der Anfragen verspricht. <sup>2</sup>Hierzu zählt insbesondere die elektronische Übermittlung.